

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 309

ausgegeben am 22. November 2017

Verordnung vom 14. November 2017 über die Abänderung der Verkehrsregelnverordnung

Aufgrund von Art. 99 Abs. 1 und 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 1. August 1978, LGBl. 1978 Nr. 19, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 41 Abs. 1

1) Motorradfahrer und Radfahrer müssen den für sie bestimmten Platz einnehmen. Kinder dürfen ein Fahrrad nur benutzen, wenn sie die Pedale treten können.

Art. 65 Abs. 2 Bst. b

- 2) Die Achslasten dürfen höchstens betragen für:
- b) angetriebene Einzelachsen bei:
1. landwirtschaftlichen Erntemaschinen mit Breitreifen (Art. 60 Abs. 6 VTS): 14.00 t;
 2. Arbeitskarren mit Breitreifen (Art. 60 Abs. 6 VTS): 14.00 t;
 3. den übrigen Motorwagen: 11.50 t;

Art. 83 Abs. 3

3) Mit Ausnahmefahrzeugen und auf Ausnahmetransporten darf aus zwingenden Gründen und bei genügenden Sicherheitsmassnahmen von den Verkehrsregeln sowie signalisierten oder markierten Anordnungen abgewichen werden. Dies gilt sinngemäss für deren Begleitfahrzeuge sowie für Fahrzeuge zum Bau, zum Unterhalt und zur Reinigung der Strasse.

II.**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef